



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 109-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.165

Eingereicht am: 03.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Zumbrunn (Brienz BE, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» laut Art. 29 IVöB

Im Jahr 2020 hat für Elektroinstallationsarbeiten zum Instandsetzungsprojekt der Justizvollzugsanstalt Witzwil eine Tessiner Unternehmung den Zuschlag erhalten. Deren Angebot lag bei rund 2,8 Mio. Franken. Die weiteren Anbieter veranschlagten für die geforderten Leistungen Beträge zwischen 5 Mio. und 5,8 Mio. Franken. Das Angebot war also offensichtlich ein Dumpingangebot und dessen Plausibilität gemäss Artikel 29. Absatz 1 IVöB nicht überprüft worden.

Neue Instrumente des Beschaffungsrechts sind die zwingende Prüfung von offensichtlichsten Tiefpreisangeboten mit allfälligem Ausschluss oder das im Bundesgesetz und in vielen Kantonen (ausser dem Kanton Bern) verankerte Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises». Für den Kanton Bern gilt also, dass der Auftraggeber laut Artikel 29 IVöB (Zuschlagskriterien) lediglich die Plausibilität des Angebots prüfen kann. Dabei stellt sich die Frage, wie dieses Instrument angewendet wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen Instrumenten wird die Plausibilität des Angebots laut Artikel 29 Absatz 1 IVöB überprüft?
2. Kommt die «Verlässlichkeit des Preises» unter dem Kriterium «Plausibilität des Angebots» zur Anwendung?
3. Wenn Nein, aus welchen Gründen.

Verteiler

– Grosser Rat